

9. Februar 1978.

109.

Allgemeine Notenbankpolitik

1. Verlängerung des BB über den Schutz der Währung

Wie die Eidg. Finanzverwaltung mitteilt, wurde dieser Bundesbeschluss am 7.10.77 im Dringlichkeitsverfahren um drei Jahre verlängert. Falls der Konjunkturartikel in der Volksabstimmung Ende dieses Monats angenommen wird, soll der Währungsbeschluss im laufenden Jahr im ordentlichen Verfahren in Gesetzesform umgewandelt werden. Dadurch kann auf die Volksabstimmung über den Verlängerungsbeschluss verzichtet werden.

Die Finanzverwaltung beabsichtigt nach Rücksprache mit dem Bundeskanzler, die entsprechende Botschaft mit dem jährlichen Währungsbericht zu kombinieren. Die Behandlung dieser Vorlage ist in beiden Räten in der Sommersession vorgesehen. Die Finanzverwaltung ersucht um unsere Unterlagen zum Währungsbericht bis spätestens Ende Februar 1978.

Das Direktorium ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.



9. Februar 1978.

Nr. 109.

2. Verlängerung des BB über Geld- und Kreditpolitik

Wie die Eidg. Finanzverwaltung weiter mitteilt, verliert der Kreditbeschluss Ende 1978 seine Gültigkeit. Da das Nationalbankgesetz dann noch nicht revidiert sein wird, sollte der Kreditbeschluss auf der Grundlage des Konjunkturartikels verlängert werden. Auch diese Vorlage soll in der Sommersession in beiden Räten behandelt werden.

Die Finanzverwaltung ist der Ansicht, dass in den neuen Bundesbeschluss nur die unbedingt notwendigen Instrumente aufgenommen werden sollten (Mindestreserven und Emissionskontrolle). Sie wird möglichst bald einen ersten Entwurf ausarbeiten und ihn der SNB zur Stellungnahme unterbreiten.

Das Direktorium nimmt zustimmend Kenntnis.

Notiz zu Protokoll.

3. VO Z - Nachträgliche Erhebung der von der SKA-Filiale Chiasso geschuldeten Negativzinsen

Wie das I. Departement berichtet, fand am 6.2.78 eine Aussprache mit der Generaldirektion der Kreditanstalt über ihre Eingabe vom 26.1.78 statt. In dieser Eingabe wurde die SNB verschiedentlich der Willkür bezichtigt. Das I. Departement hat diesen Vorwurf entschieden zurückgewiesen.

Die SKA ist der Ansicht, dass nach dem Wortlaut der Vereinbarung nur die erstmalige Belastung mit Negativzinsen in einem Quartal in Rechnung gestellt werden sollte, auch wenn diese Belastung nur ganz geringfügig ist (dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Zufluss auf ein Ausländerkonto kurz vor Ende eines Quartals erfolgt oder wenn ein

9. Februar 1978.

Nr. 109.

Konto zunächst nur mit einem bescheidenen Betrag erkannt wird, der in späteren Quartalen stark erhöht wird). Die von der SNB angeordnete Berechnung sieht hingegen vor, dass sämtliche nach dem 31.10.74 erfolgten Zuflüsse mit einmal 10 % belastet werden. Dies ist ein Gebot der Rechtsgleichheit.

Die zweite Meinungsverschiedenheit liegt darin, dass die SKA bei einer Reihe von Konto-Uebertragungen damit argumentiert, der Geldzufluss auf das neue Konto sei nicht aus dem Ausland gekommen. In der Verordnung und in den dazu gehörigen Erläuterungen ist aber nicht der ökonomische Gesichtspunkt massgebend, ob der Zufluss auf ein Ausländer-Konto aus dem Inland oder aus dem Ausland kommt.

Es wurde vereinbart, dass die SNB der Kreditanstalt eine Liste der Ausnahmen zur Verfügung stellt, welche die SNB aus triftigen Gründen für die Uebertragung von kommissionsfreien Limiten gewährt. Ferner hat die SNB der SKA die Zustellung des tatbestandlichen Teils der Verfügung zur Stellungnahme zugesagt, damit darüber keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. Beides ist inzwischen geschehen. Schliesslich wird die Revisionsabteilung der SNB mit dem Vizedirektor unserer Rechtsabteilung nächste Woche die Berechnungen der SKA bei deren Hauptsitz in Zürich und in Chiasso stichprobenweise überprüfen.

Wenn diese Ueberprüfung abgeschlossen ist, wird das Direktorium noch einmal über die nachträgliche Erhebung von Negativzinsen von der SKA beschliessen und voraussichtlich am 27.2.78 darüber ein Pressecommuniqué veröffentlichen. Die SKA begrüsst es, dass der gesamte Wortlaut der Verfügung

9. Februar 1978.

Nr. 109.

im Schweiz. Handelsamtsblatt publiziert werden soll.

Das Direktorium nimmt von dieser Orientierung zustimmend Kenntnis.

Notiz zu Protokoll.

4. Vereinbarung über die Milderung von Liquiditätsschwierigkeiten in der Exportwirtschaft

(Vgl. P. Nr. 60/1) Das Direktorium genehmigt auf Antrag des III. Departements folgende, zusammen mit dem Sekretariat der Bankiervereinigung erarbeiteten Richtlinien für die Bestätigungen der Exportkreditwechsel durch die Treuhandstellen oder Handelskammern (Art. 3, Abs. 3 der Vereinbarung):

1. Das Verfalldatum des Wechsels muss mit dem Zahlungsziel übereinstimmen.
2. Mehrere Rechnungen unter Fr. 50 000.-- können zu einem einzigen Wechsel zusammengefasst werden, sofern ihre Zahlungsziele übereinstimmen.
3. Die Rechnungen dürfen nicht weiter zurückliegen als vom laufenden Monat und Vormonat.
4. Der Ursprung der Waren muss auf den Rechnungen angegeben werden (massgebend sind die autonomen schweizerischen Ursprungskriterien).
5. Es können nur Wechsel visiert werden für bereits erfolgte Exporte, deren Nachweis durch eine vom Zoll gestempelte Ausfuhrdeklaration möglich ist.

Vollzug: III. Departement.

9. Februar 1978.

Nr. 109.

Die Fidhor teilt mit, dass sie im Januar 1978 Bestätigungen für Exportwechsel im Betrag von Fr. 43,6 Mio ausgestellt hat.

Die Indep teilt mit, dass sie im Januar 1978 Bestätigungen für 265 Exportkreditwechsel im Betrag von Fr. 38,7 Mio ausgestellt hat.

Notiz zu Protokoll.

Protokollauszug an das III. Departement.

5. Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht

(Vgl. P. Nr. 73/6) Wie das II. Departement mitteilt, hat die Verhandlungsdelegation der Schweiz, Bankiervereinigung an der gestrigen Sitzung mit dem Direktorium den Wunsch geäußert, es möge darauf verzichtet werden, in den Anweisungen an die Revisionsstellen ein wesentlich unvollständiges oder unrichtiges Ausfüllen der Steuererklärung eines Kunden durch eine Bank als Tatbestand der Beihilfe zu bezeichnen. Das ginge über die Vereinbarung und die zugehörigen Erläuterungen hinaus. Das Direktorium hat sich mit diesem Verzicht einverstanden erklärt.

Notiz zu Protokoll.

6. Vereinbarungen über Devisentermingeschäfte

(Vgl. P. Nr. 87/4) Das III. Departement orientiert über sein Gespräch mit Vertretern des Schweiz. Verbandes für Waldwirtschaft. Dieser hat mit dem Export von Rundholz ein Sonderproblem, indem einerseits als Abnehmer nur Kunden in Italien in Frage kommen und andererseits das Holz bereits

9. Februar 1978.

Nr. 109.

geschlagen ist (normaler Winterschlag) und in den Wäldern verdirbt, wenn es nicht verkauft werden kann. Die schweizerischen Holzlieferanten, die offenbar normalerweise in Franken fakturieren, haben Mühe, die Preise ihrer österreichischen und jugoslawischen Konkurrenten zu bieten, wobei die italienischen Abnehmer noch die mögliche Verteuerung des Frankens zwischen Vertragsabschluss und Fälligkeit der Rechnung fürchten.

Das III. Departement wäre bereit zu prüfen, ob eine kurzfristige und einmalige Regelung ähnlich wie bei der Vereinbarung über Devisentermingeschäfte mit der Textilindustrie gefunden werden könnte. Bedingung wäre, dass die Regelung nur für das verderbliche Rundholz, nicht aber für andere Holzarten anwendbar wäre.

Das I. Departement wäre mit Bedenken bereit, die Möglichkeit von echten Lire-Termingeschäften mit Firmen der Waldwirtschaft in Betracht zu ziehen und diese etwas günstiger als der Markt zu offerieren. Dies würde aber bedingen, dass die Rechnungen auf Lire lauten würden, was für die italienischen Abnehmer die günstigste Lösung wäre.

Das Direktorium stimmt einer Prüfung der Möglichkeit von Termingeschäften zur vorübergehenden Erleichterung des Rundholzexports nach Italien zu. Zuvor ist der Vorort anzufragen, ob er eine solche Regelung für opportun erachte.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.

9. Februar 1978.

Nr. 109.

7. Devisentermingeschäfte mit der Uhrenindustrie

Die Fidhor teilt mit, dass sie im Januar 1978 aufgrund von Art. 2 und 3 der Vereinbarung definitive Bestätigungen für Fr. 47,6 Mio und \$ 1,8 Mio und provisorische Bestätigungen für Fr. 19,7 Mio und \$ 6,7 Mio ausgestellt hat.

Notiz zu Protokoll.

8. Terminshop an der Europäischen Uhrenmesse

Einer Mitteilung der Fédération Horlogère ist zu entnehmen, dass an der im Rahmen der Basler Mustermesse stattfindenden Europäischen Uhren- und Schmuckmesse wieder ein Terminshop unterhalten wird. Dazu tragen die vier Grossbanken, die Schweiz. Uhrenkammer und die Informationsstelle für Exportfinanzierung bei.

Notiz zu Protokoll.

9. Ueberlegungen zur Exportrisikogarantie

Das Direktorium nimmt Kenntnis von einer Studie der Forschungsabteilung, in der die Problematik der ERG und insbesondere der gegenwärtigen Methode für die Deckung des Währungsrisikos dargelegt wird. Unter anderem wird auf die volkswirtschaftlich unerwünschten Wettbewerbsverfälschungen und Strukturverzerrungen hingewiesen, die durch die Prämierung riskanter Geschäfte entsteht. Die zur Zeit geltende Einheitsprämie für die Deckung des Kursrisikos aller Währungen muss der ERG Verluste eintragen, da damit erreicht wird, dass das Risiko schwacher Währungen bei der ERG, das Risiko starker Währungen auf dem dafür billigeren Markt gedeckt wird.

Notiz zu Protokoll.

9. Februar 1978.

Nr. 109.

10. Dollar-Transaktionen mit dem Bund

Das III. Departement erinnert daran, dass der Bund im Jahre 1976 Dollars für die Flugzeugbeschaffung von der SNB auf Termin gekauft hat. Inzwischen ist gut die Hälfte der Zahlungen ausgeführt. Die Eidg. Militärverwaltung hat sich nun erkundigt, ob sie der Nationalbank die noch nicht ausgegebenen Termindollars zum ursprünglichen Kurs zurückgeben könne.

Das Direktorium lehnt diesen Wunsch auf Antrag des III. Departements ab. Der seinerzeitige Dollar-Terminkauf durch den Bund war notwendig, weil die Bundesversammlung den Flugzeug-Kredit in Franken bewilligt hatte. Eine nachträgliche Rücknahme widerspräche allen Usanzen und würde der SNB einen grossen Verlust zufügen.

Vollzug: III. Departement.

Das III. Departement teilt ferner mit, dass wir den Bund im Frühjahr 1977 (vgl. P. Nr. 335/1977) ermutigt hatten, seinen Dollarbedarf für die nächsten Monate vorzeitig einzudecken, um die hohen Giro Guthaben des Bundes bei uns zu reduzieren. Von den am 6.5.77 zu Fr. 2,5250 gekauften \$ 70 Mio hat der Bund heute noch \$ 56 Mio, da er seinen Bedarf stark überschätzt hatte. Ausserdem sind Zinsen aus den auf Termin gekauften Flugzeug-Dollars im Betrag von ca. \$ 29 Mio angefallen.

Das Direktorium stimmt dem Antrag des III. Departements zu, einen Teil dieser Dollarverkäufe an den Bund rückgängig zu machen, so dass sich für die SNB ein Verlust von Fr. 9 - 10 Mio ergibt.

Vollzug: III. Departement.

9. Februar 1978.

Nr. 109.

Wie das III. Departement weiter mitteilt, werden zwischen dem 15.2. und dem 6.3.78 von uns für den Bund getätigte Dollaranlagen von \$ 400 Mio bei der BIZ und bei Londoner Banken fällig. Der Swapsatz wurde seinerzeit so festgesetzt, dass sich eine Verzinsung von 3 % ergibt. Inzwischen sind die Frankenzinssätze stark gesunken.

Das Direktorium beschliesst, den Swapsatz so anzusetzen, dass er der zur Zeit 2 % betragenden Verzinsung des Girokontos des Bundes bei der SNB entspricht, und dem Bund zu empfehlen, diese Dollars zu verwenden und keinesfalls neue dazuzukaufen. Ferner ist zu prüfen, ob die Verzinsung des Girokontos noch weiterzuführen ist.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.

11. Einführung einer Depotstatistik

(Vgl. P. Nr. 898/1977) Das I. Departement erinnert daran, dass die Banken der Einführung einer umfassenden Depotstatistik ablehnend gegenüber stehen. Wir haben uns nun bereit erklärt, uns mit den für die Kapitalbilanz unerlässlichen Angaben zufrieden zu geben und insbesondere auf das Erfassen der ausländischen Titel im Besitz von Ausländern zu verzichten. An der gestrigen Besprechung hat die Verhandlungsdelegation der Bankiervereinigung der so reduzierten Depotstatistik zugestimmt.

Notiz zu Protokoll.

9. Februar 1978.

Nr. 109.

12. Rückzahlung der Gold/Dollar-Swaps mit dem Banco de Portugal

Das III. Departement teilt mit:

Im Rahmen der Abmachungen zwischen Banco de Portugal, BIZ und den beteiligten Notenbanken wird der Banco de Portugal monatliche Rückzahlungen im Ausmass von \$ 50 Mio (Jan., Febr., März) und später mindestens \$ 30 Mio vornehmen. Die BIZ wird die Rückzahlungen proportional auf die Gläubiger verteilen, so dass die Nationalbank mit monatlich \$ 8,8 Mio, resp. \$ 5,3 Mio beteiligt sein wird.

Folgende Transaktionen stehen zur Zeit aus:

| <u>\$</u> | <u>Ref.Preis des Goldes</u> | <u>Erste Benützung</u> | <u>nächste Fälligkeit</u> | <u>%</u> |
|-----------------|---------------------------------|----------------------------|-------------------------------|----------|
| 50 016 925.15 | 105.-- | 18.12.75 | 16.2.78 | 5,90 |
| 55 000 000.--1) | 106.11 | 9. 2.77 | 9.8.78 | 7,08 |
| 25 000 000.--2) | 115.37 | 22. 6.77 | 22.6.78 | 6,64 |

1) Unterbeteiligung SAMA \$ 15 Mio

2) Unterbeteiligung SAMA \$ 10 Mio

Das Direktorium beschliesst auf Antrag des III. Departements, dem Banco de Portugal folgendes Vorgehen vorzuschlagen:

- Die Rückzahlungen werden dazu verwendet, die drei Kredite der Reihe nach zu tilgen.
- Um möglichst wenig Goldtransporte durchführen zu müssen, wird der durch die Rückzahlungen frei werdende Teil des Goldes dem Banco de Portugal auf einem Goldsichtkonto bei der SNB gutgeschrieben, über das der Banco de

9. Februar 1978.

Nr. 109.

Portugal jederzeit verfügen kann. Wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, wird das gesamte Depot nach vollständiger Rückzahlung des betreffenden Kredits dem Banco de Portugal zurückgegeben.

Der SAMA ist freizustellen, ob sie ihre Unterbeteiligungen weiter zu behalten wünscht.

Vollzug: III. Departement.

Wie das III. Departement weiter mitteilt, ist der am 9.2.78 fällige Dollar/Gold-Swap mit dem Banco de Portugal von \$ 55 Mio um 6 Monate verlängert worden.

Notiz zu Protokoll.

Protokollauszug an das III. Departement.

13. Kredit an die türkische Zentralbank

Die BIZ hat dem III. Departement mitgeteilt, dass die türkische Zentralbank erklärt hat, der BIZ ihren Kredit nicht fristgerecht auf Mitte Februar 1978 zurückzahlen zu können. Die BIZ hat der türkischen Zentralbank gegenüber bedauert, dass diese Erklärung nicht von einem Vorschlag für einen neuen Termin oder für eine Garantie begleitet war. - Wir sind im Augenblick nicht unmittelbar betroffen, weil unsere Garantie bis Ende März 1978 gilt.

Notiz zu Protokoll.